

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Zugabe von Stundenplänen.

Zu Beginn des Oster-Schulbuchgeschäftes gelangen an die Geschäftsstelle zahlreiche Anfragen wegen der Zugabe von Stundenplänen beim Verkauf von Schulbüchern. Es handelt sich vor allen Dingen dabei um einen neuartigen drehbaren Wochenstundenplan, der die zugebende Firma aufgedruckt trägt.

Nach Maßgabe von § 8 Ziffer 1 der buchhändlerischen Verkaufsordnung sind alle Zugaben, die ihrer Natur nach zum Verkauf bestimmt sind und nicht lediglich der Werbung dienen, unzulässig. Das trifft für den hier bezeichneten Kalender zu, denn er hat einen Verkaufswert. Selbstverständlich kann er aber zu Werbezwecken verwendet werden, wenn die Hingabe nicht im Zusammenhang mit einem Verkaufsakt steht.

Leipzig, den 27. März 1933.

Dr. Heß.

Die steuerrechtlichen Vorschriften der Verordnung d. Reichspräsidenten v. 18. März 1933.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin.

Die Kapitel IV—VIII der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109 ff.) befaßten sich ausschließlich mit steuerrechtlichen Maßnahmen, die einmal die Verlängerung des bisherigen Rechtszustandes vornehmlich auf einkommensteuerlichem Gebiete und zum andern eine Vereinfachung verschiedener steuerrechtlicher Vorschriften bezwecken.

I. Allgemeines.

Auch im Rechnungsjahr 1933 werden die zunächst als fiskalische Notmaßnahmen gedachten Sondersteuern im Bereiche des Einkommensteuerrechts weiter erhoben. Es gilt dies für:

- a) den Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als RM 8000.—,
- b) die Ledigensteuer,
- c) die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder,
- d) die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Letztere wird von dem Arbeitsentgelt erhoben, das für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. März 1934 gewährt wird,
- e) die Krisensteuer, deren Verlängerung zwar für 1933 nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Da aber die Vorauszahlungen 1933 nach dem für 1932 geltenden neuen Tarif (s. unten II) geleistet werden müssen, findet darin auch die Krisensteuer Berücksichtigung.

II. Die Einkommensbesteuerung 1932.

Aus Gründen der Vereinfachung werden der Zuschlag für die Einkommen von mehr als RM 8000.—, der Zuschlag der Ledigen- und die Krisensteuer der Veranlagten nicht mehr wie bisher gesondert, sondern gemeinsam mit der veranlagten Einkommensteuer berechnet und mit dieser in einem Betrag erhoben. Der Verordnung ist deshalb eine neue Tabelle für die Einkommensteuer 1932 als Anlage beigelegt worden, aus der man

sofort den einheitlichen Betrag ablesen kann. In dieser Tabelle sind die Familienermäßigungen und sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge bereits berücksichtigt. Wichtig ist in diesem Zusammenhange noch, daß in den Fällen der §§ 57—60, insbesondere also auch im Falle der Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 58 EStG. (z. B. die beim Ausscheiden eines Gesellschafters gezahlte Abfindung) die besonderen ermäßigten Steuersätze maßgeblich sind und eine Erhöhung dieser Sätze wegen der Zuschläge und der Krisensteuer der Veranlagten nicht stattfindet.

Die Ermäßigungen nach dem Familienstand werden bei der Veranlagung in Höhe des vollen Jahresbetrages nur dann gewährt, wenn entweder der Familienstand bereits zu Beginn des Steuerabschnittes gegeben war oder zwar im Laufe des Steuerabschnittes erst eingetreten ist, aber mindestens vier Monate bestanden hat. Wer also erst in den letzten vier Monaten des Steuerabschnittes sich verheiratet oder bei wem in diesem Zeitraum sich die Kinderzahl erhöht, kann die Ermäßigung erst für den nächsten Steuerabschnitt beanspruchen. Das gleiche gilt für die Befreiung vom Ledigenzuschlag.

Übersteigt das Gesamteinkommen nach Abzug des steuerfreien Einkommenteiles, aber vor Absetzung der Ermäßigungen nach dem Familienstande nicht den Betrag von RM 8000.— und besteht es außer aus dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften aus sonstigen Einkommen, so fand bisher eine Veranlagung des gesamten Einkommens statt. Die Veranlagung konnte jedoch auf das sonstige Einkommen beschränkt werden; in diesem Falle betrug die auf das sonstige Einkommen entfallende Steuer 10%, vermindert um je 1% für jeden Familienangehörigen. Künftig findet eine Veranlagung des Gesamteinkommens nicht mehr statt, sondern es wird nur das sonstige Einkommen veranlagt mit der Maßgabe, daß zu den vorgenannten Steuerätzen mit Rücksicht auf die Krisensteuer der Veranlagten 1% des sonstigen Einkommens und bei den Pflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterliegen, weiter 1% des sonstigen Einkommens hinzutreten. Bei der Veranlagung des sonstigen Einkommens dürfen nur die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben abgezogen werden, andere Abzüge vom Einkommen oder Abschläge von der Steuer erfolgen nicht. Übersteigt der Arbeitslohn im Steuerabschnitt nicht den Betrag von RM 500.—, so ist auf Antrag an Stelle der vorstehend wiedergegebenen Veranlagung das sonstige Einkommen als alleiniges Einkommen nach dem gewöhnlichen Tarif unter Abzug auch des freien Einkommenssteuerteiles zu veranlagern; das gleiche gilt, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte nur aus steuerabzugspflichtigem Kapitalertrag bestanden haben. Eine Veranlagung findet nicht statt, wenn das sonstige Einkommen RM 200.— nicht übersteigt.

Bei veranlagten Steuerpflichtigen, die auch Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bezogen haben, mindert sich die Einkommensteuer 1932 um 1,5% der bei der Veranlagung festgestellten Reineinkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn abzüglich der Werbungskosten), sofern diese den Betrag von RM 16 000.— nicht übersteigen. Die Minderung darf jedoch nicht mehr als 1,5% des Einkommens (vor Abzug des steuerfreien Einkommenteiles) betragen.

Der Ledigenzuschlag wird auf Grund der bisherigen Bestimmungen weiter erhoben. Für die 10%igen Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder ist dagegen eine Vereinfachung insofern vorgesehen, als die Aufsichtsrats-